

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 327

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 327, Rn. X

BGH 4 StR 23/08 - Beschluss vom 28. Februar 2008 (LG Frankenthal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 7. Dezember 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Angesichts des nicht besonders erheblichen Gewichts der Anlasstaten wird bei den nach §§ 67 d Abs. 2, 67 e StGB zu treffenden Entscheidungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.